

Ehrendchutzabkommen

zwischen dem

Verband Alter Corpsstudenten (VAC)

und dem

Reichsverband Deutscher Offiziere (RDO)

Die unterzeichneten Verbände schließen, um den Austrag von Ehrenhandeln zwischen den Mitgliedern ihrer Verbände zu sichern, das nachstehende Abkommen:

§ 1.

Die vertragschließenden Verbände erkennen gegenseitig die Ehrenrichtungen ihrer Organisationen als gleichberechtigt an.

Die Mitglieder der vertragschließenden Verbände sind verpflichtet, den Ehrenorganen der vertragschließenden Verbände Auskunft zu geben.

§ 2.

Wird ein Angehöriger des unterzeichneten Offizierverbandes mit einem Angehörigen des unterzeichneten studentischen Verbandes in einen Ehrenhandel verwickelt, so hat jeder von ihnen hiervon seinem Verbandszugehörigen Anzeige zu machen.

Angehörige des Offizierverbandes, die dem unterzeichneten studentischen Verband nicht angehören, erhalten den Ehrenschatz nur beim R.D.D. Gehört ein in einen Ehrenhandel Verwickelter beiden vertragschließenden Verbänden an, so steht ihm die Wahl darüber zu, ob er den Ehrenschatz des Offizierverbandes oder des studentischen Verbandes anrufen will. Wird durch die getroffene Wahl die Ehre eines der vertragschließenden Verbände verletzt, so steht diesem die Weiterverfolgung der Angelegenheit im Rahmen seiner Ehre nach Abschluß des Ehrenhandels zu.

Sucht jemand, der keinem der unterzeichneten Verbände angehört, bei einem dieser Verbände Ehrenschatz nach, so darf er ihn nur unter der Voraussetzung erhalten, daß er sich den Bestimmungen des Ehrenschatzes gewährenden Verbandes bedingungslos unterwirft und dieser Verband für ihn dem anderen Verband gegenüber die gleiche Verpflichtung wie für seine Mitglieder übernimmt.

§ 3.

Der Beleidigte hat innerhalb drei Tagen nach dem Tage der Beleidigung einen Vertreter zu dem Beleidiger zu schicken, um den Sachverhalt festzustellen und den Vorfall nach Möglichkeit gütlich beizulegen. Unterläßt

der Beleidigte diesen Schritt, so ist der Beleidiger verpflichtet, seinerseits innerhalb derselben Frist durch einen Beauftragten dem Beleidigten von dem Hergange der Beleidigung Kenntnis zu geben. Dieser hat danach unverzüglich einen Vertreter zum Beleidiger zu schicken. Bei der Auswahl der Vertreter ist auf Lebensalter und Stellung der Beleidigten tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ist die Vermittlung erfolgreich, so ist die Angelegenheit damit erledigt. Eine abfällige Beurteilung des Verhaltens des Gegners nach Beilegung des Falles ist unstatthaft.

§ 4.

Forderungen zwischen Angehörigen des unterzeichneten Offizierverbandes und solchen des unterzeichneten studentischen Verbandes dürfen nicht ausgetragen werden, bevor sie nicht der Prüfung durch ein gemischtes Ehrengericht unterworfen sind. Dieses wird aus fünf Ehrenrichtern gebildet, von denen der Verband des Fordernden drei und der Verband des Geforderten zwei stellt.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Ehrengerichts soll auf Lebensalter und Stellung der am Ehrenhandel Beteiligten tunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Ernennung der Ehrenrichter und der Zusammentritt des Ehrengerichts sind nach Möglichkeit zu beschleunigen. Können sich die Parteien über den Ort des Zusammentritts des Ehrengerichts nicht einigen, so bestimmt darüber der Verband, dem der Beleidigte angehört.

§ 5.

Der Vorsitzende verpflichtet bei Eröffnung des Ehrengerichts die Ehrenrichter und sich selbst als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden.

Danach befragt er die Parteien, ob sie Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Ehrengerichts zu erheben hätten. Lehnt eine Partei einen Ehrenrichter als befangen ab und erkennt das Ehrengericht deren Gründe als berechtigt an, so ist, falls ein Ersatz für den abgelehnten Ehrenrichter nicht sofort zu beschaffen ist, das Ehrengericht zu vertagen und mit aller Beschleunigung neu zu bilden.

Wird die Zusammensetzung des Ehrengerichts nicht beanstandet, so verpflichtet der Vorsitzende die Parteien auf Ehrenwort, sich dem nach § 6 zu fallenden Spruche des Ehrengerichts bedingungslos zu unterwerfen. Sodann verpflichtet er die Ehrenrichter und die Parteien, über die Verhandlungen und die Entscheidung des Ehrengerichts bis zur Erledigung des Ehrenhandels gegenüber den am Vorfall Unbeteiligten Stillschweigen zu bewahren, sofern das Ehrengericht nicht anders beschließt.

Die Parteien und die Zeugen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle Aussagen vor dem Ehrengericht, auch die an dieses gerichteten schriftlichen Äußerungen ehrenwörtlich sind.

Beleidigungen, die nach dem Beginn der Betätigung des Vertreters einer Partei (§ 3) oder während der Verhandlungen des Ehrengerichts gefallen sind, müssen sofort zurückgenommen werden.

Ueber die Verhandlungen nimmt ein vom Vorsitzenden bezeichneter Ehrenrichter eine Niederschrift auf, die von allen Ehrenrichtern zu unterzeichnen ist.

Der Spruch des Ehrengerichts ist in einer vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Abschrift den beteiligten Verbänden zuzusenden. Die Urschrift des Spruches und die Niederschrift der Verhandlungen werden auf Grund der Entscheidung des Ehrengerichts entweder beim Verband des Vorsitzenden oder des Beleidigten zehn Jahre verschlossen aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 6.

Die Entscheidung des Ehrengerichts erfolgt, nachdem der Tatbestand geklärt und den Parteien, zuletzt dem Beleidigten das Schlusswort verstattet ist, in deren Abwesenheit mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung hat zu lauten:

- a) daß eine Ehrverletzung nicht vorliegt,
- b) daß eine Ehrverletzung vorliegt.

Im Falle b) kann es entscheiden:

- 1. daß der Beleidiger die Beleidigung zurückzunehmen hat,
- 2. daß der Beleidiger die Beleidigung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen hat;

bei wechselseitigen Beleidigungen kann es die Entscheidung zu 1. oder zu 2. gegen jede der Parteien treffen.

3. daß dem Austrag der Forderung nichts entgegensteht. In diesem Falle hat das Ehrengericht, wenn es findet, daß die Bedingungen des Zweikampfes in einem Mißverhältnis zur Schwere der Beleidigung stehen, seine Ansicht darüber auszusprechen, welche Bedingungen angemessen sind. Nach einer Erklärung beider Parteien, die vom Ehrengericht ausgesprochene Ansicht als für sich verbindlich zu erachten, darf kein weiteres Ehrengericht über diese Forderung verhandeln.

Der Spruch des Ehrengerichts, gegen den es kein Rechtsmittel gibt, ist den Parteien durch den Vorsitz zu verkünden. Hat das Ehrengericht eine Entscheidung nach dem Falle b) 1 oder 2 getroffen, so sind von den Parteien die ihnen auferlegten Erklärungen sofort abzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7.

Ergeben die Verhandlungen Zweifel an der Ehrenhaftigkeit einer Partei und hält das Ehrengericht einstimmig diese Zweifel für begründet, so hat es auszusprechen, daß der vorliegende Ehrenhandel für einen Austrag mit der Waffe nicht geeignet ist. Ist die Partei, an deren Ehrenhaftigkeit begründete Zweifel bestehen, der Beleidiger, so hat der Beleidiger die gefallenen Beleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Das Ehrengericht hat dann zu erklären, daß damit den Forderungen der Ehre Genüge geschehen ist. Hält das Ehrengericht die Zweifel nicht für hinreichend begründet, so ist das Verfahren durchzuführen.

Im ersteren Falle kann das Ehrengericht mit einer Mehrheit von wenigstens vier der vorhandenen fünf Stimmen beschließen, daß die ihm bei der Verhandlung bekannt gewordenen Tatsachen von den Ehrenrichtern des Verbandes der betr. Partei dem Verbandsrat der Partei zur Weiterverfolgung mitzuteilen sind.

Die unterzeichneten Verbände verpflichten sich, gegen solche Mitglieder vorzugehen und dem Ehrengericht und dem anderen beteiligten Verband von dem Ausgang des Verfahrens unter Mitteilung des ergangenen Spruches Kenntnis zu geben.

§ 8.

Der unterzeichnete Offizierverband verpflichtet sich, gegen Angehörige des unterzeichneten studentischen Verbandes, der unterzeichnete studentische Verband verpflichtet sich, gegen Angehörige des unterzeichneten Offizierverbandes Verruf nicht zu verhängen, sondern in Fällen, in denen sie die Verhängung des Verrufs für erforderlich erachten, das Eingreifen des beteiligten Verbandes anzurufen.

§ 9.

Der Beitritt weiterer Verbände zu diesem Abkommen bedarf der Zustimmung aller unterzeichneten Verbände.

Berlin, den 22. April 1936.

Berlin, den 27. April 1936.

Reichsverband Deutscher Offiziere

Verband Alter Corpsstudenten

Der Verbandsführer

Der Verbandsführer

gez. Graf v. d. Goltz

gez. Dr. Schlange

Generalmajor a. D.

Präsident.